

# Fangstatistik für den Twistesee

## **Wichtig!**

Die Fischereigemeinschaft Twistesee, als Inhaberin des Fischereirechts, weist darauf hin, dass die Fangstatistik sorgfältig und tagesaktuell zu führen ist. **(Rückseite beachten!)** Die eindeutige Angabe der Fischart (soweit nicht schon vorgegeben), die Länge jedes gefangenen Fisches (gemessen von der Spitze des Kopfes bis zum Ende der Schwanzflosse), sowie bei starken Fischen die Angabe des gewogenen Gewichts sind eine wichtige Grundlage für die Erstellung eines Hegeplans und für zukünftige Besatzmaßnahmen. **Die Fangstatistik ist bis spätestens 10.01.** eines jeden Jahres an die Stadtverwaltung Bad Arolsen, Touristik-Service, Große Allee 24, zurückzugeben - alternativ können die erhobenen Daten auch in das Online-Formular übertragen und dieses per E-Mail an **touristik-service@bad-arolsen.de** gesendet werden. Ansonsten wird im darauffolgendem Jahr keine Ausgabe eines Jahresfischereierlaubnisscheines an Sie erfolgen. Wir bitten auch in Ihrem eigenen Interesse um Mithilfe.

## **Wichtig für Jahresscheininhaber:**

**Der Fang ist sofort in die Fangliste einzutragen.**

**Erst nach der Eintragung des Fanges in die Statistik kann das Fischen fortgesetzt werden.**

**Auf Verlangen ist diese aktuell zu führende Statistik den Berechtigten der Fischereiaufsicht vorzuzeigen.**

## **Jahresfischereierlaubnisscheininhaber**

Name: .....

Angelsaison: .....

Straße: .....

Erlaubnisschein-Nr.: .....

Wohnort: .....

Fangdatum	Fischart					Weißfische			Sonstige	Fangmaß in cm und Gewicht (g)
	Aal	Barsch	Hecht	Schleie	Zander	Brasse	Rotaugen	Rotfeder		

Fang- datum	Fischart					Weißfische			Sonstige	Fangmaß in cm und Gewicht (g)
	Aal	Barsch	Hecht	Schleie	Zander	Brasse	Rotauge	Rotfeder		

Rechtliche Grundlage für das Führen der Fangstatistik:  
**§ 9, Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische (Hessische Fischereiverordnung vom 17.12.2008):**  
"Die oder der Fischerei- oder der Fischereiausübungsberechtigte hat eine Fangstatistik, die Ausführungen zu Art, Anzahl und Länge enthält, in der von der oberen Fischereibehörde vorgegebener Form zu führen. Die Fangstatistiken sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und den Fischereibehörden auf Verlangen mitzuteilen."  
**§ 14, Satz 1, Nr. 15, Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische (Hessische Fischereiverordnung vom 17.12.2008):**  
"Ordnungswidrig im Sinne des § 51 (1) Nr. 15 des Hessischen Fischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ... entgegen § 9 Satz 1 keine Fangstatistik führt oder die Aufbewahrungs- oder Mitteilungspflicht nach § 9 Satz 2 verletzt."  
  
Bitte beachten Sie außerdem die **Fangverbote** nach **§ 1** sowie die im **§ 2** der oben genannten Verordnung geregelten **Schonzeiten und Mindestmaße**.  
Diese und weitere **einschlägige rechtliche Grundlagen** können im Touristik-Service, Große Allee 24, eingesehen werden.